



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	198 – 2

---

**Gebührenordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut  
vom 09. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), sowie aufgrund von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in Berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung –HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011 (GVBl. S. 119) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1  
Erhebung**

- (1) Die Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt im Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ von den Studierenden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule Landshut und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs. Der Aufwand besteht grundsätzlich aus den gesamten zusätzlichen, für die Durchführung des Studiengangs entstehenden Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten, die durch die spezifische Organisationsform und zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (3) Die Regelstudienzeit im Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 8 Semester.
- (4) Wird das Studium nicht innerhalb der in Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen, so müssen sich die Studierenden um das Studium erfolgreich abschließen zu können für weitere Semester rückmelden um die noch ausstehenden Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen gemäß den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften (u.a. der Studien- und Prüfungsordnung) zu erbringen. Nach Ablauf der Regelstudienzeit

ist in der Regel die Teilnahme der Studierenden an Lehr- und sonstigen Veranstaltungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs untersagt.

- (5) Die Belegung eines Semesters erfolgt durch Immatrikulation bzw. Rückmeldung für dieses.

## **§ 2 Gebührenhöhe/ sonstige Beiträge**

- (1) Für jedes Semester innerhalb der Regelstudienzeit des § 1 Absatz 3, für das eine Studierende/ ein Studierender immatrikuliert bzw. rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von derzeit € 2.250,00 zu entrichten.
- (2) Für jedes Semester nach Erreichen der Regelstudienzeit i.S.v. § 1 Absatz 3, für das eine Studierende/ ein Studierender zur Ablegung noch ausstehender und von den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften geforderten Studien- und Prüfungsleistungen immatrikuliert/ rückgemeldet ist, ist eine Gebühr zu entrichten, die sich anteilig aus der Anzahl der belegten Module errechnet.
- (3) Mit Anmeldung der Bachelorarbeit fällt eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 350,00 an.
- (4) Neben den in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren für das Berufsbegleitende Studium ist jedes Semester der aufgrund der „Satzung des Studentenwerks Niederbayern/ Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrags nach Art. 95 Absatz 3 BayHSchG“ und der „Satzung der Studentenwerks Niederbayern/ Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studenten der Hochschule Landshut im öffentlichen Nahverkehr“ in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Studentenwerksbeitrag – von derzeit insgesamt € 62,00 - zusätzlich zu entrichten.

## **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren i.S.v. § 2 Absatz 2 und 4 werden nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Semesterbeginn fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Hochschule Landshut; die Zahlung hat durch Überweisung auf das von der Hochschule Landshut angegebene Konto zu erfolgen.
- (2) Mit Zustimmung der Hochschule Landshut kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichem Antrag für ein Semester abweichend von Absatz 1 eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden. Wird eine Ratenzahlung vereinbart, so sind die für ein belegtes Semester zu entrichtenden Gebühren durch Überweisung jeweils anteilig pro Monat zu entrichten. Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich im Kompetenzzentrum der Hochschule Landshut einzureichen. Die erste Rate wird mit der Immatrikulation/ Rückmeldung fällig. Die weiteren Raten sind monatlich jeweils zum 5. eines Monats auf das Konto der Hochschule einzuzahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist das Datum der Wertstellung auf dem Konto. Bei Inanspruchnahme der Ratenzahlung ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von € 60,00 je Semester zu entrichten. Diese wird anteilig pro Monat in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

### **Erstattung von Studiengebühren bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs**

Eine Erstattung der für ein belegtes Semester bereits geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs erfolgt nicht. Ist gemäß § 3 Abs. 2 hinsichtlich der für ein belegtes Semester zu entrichtenden Gebühren Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der für ein Semester noch ausstehenden Gebührenraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs nicht abgesehen und die für das belegte Semester anfallenden Gebühren sind gemäß des in § 3 Abs. 2 bestimmten Ratenplans in voller Höhe zu entrichten. Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt die Nichtteilnahme erfolgt.

#### **§ 5**

### **Folgen der Nichtzahlung**

Studierenden, die die gemäß § 3 Abs. 1 fälligen Gebühren bzw. die gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten und fälligen Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen untersagt. Im Fall einer gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten Ratenzahlung ist die Teilnahme ab dem Zeitpunkt zu dem die fälligen Gebührenraten nicht entrichtet werden untersagt. Maßgeblich für den Zahlungseingang bei der Hochschule ist das Datum der Wertstellung auf dem Konto der Hochschule. Studierende, die die fälligen Gebühren nicht entrichten werden exmatrikuliert.

#### **§ 6**

### **Absehen von Gebührenerhebung/ Gebührenermäßigung**

- (1) Wenn die Erhebung der Gebühren i.S.v. § 2 Absatz 2 und 3 für Studierende auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Art. 71 Absatz 8 Satz 5 i.V.m. Absatz 7 BayHSchG und § 3 Absatz 2 eine unzumutbare Härte darstellt, ist die Gebühr auf schriftlichen Antrag zu ermäßigen bzw. von einer Gebührenerhebung abzusehen.
- (2) Die Befreiung bzw. Ermäßigung gilt regelmäßig nur für das laufende Semester; das Vorliegen der Befreiungsgründe haben die Studierenden regelmäßig durch die Vorlage von Belegen nachzuweisen. Die Befreiungsanträge müssen bei der Hochschule Landshut (Kompetenzzentrum) mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Rückmeldung gestellt werden. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Die Belege und Nachweise sind in amtlich beglaubigter Form einzureichen; fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. Zur Glaubhaftmachung von befreiungsbegründenden Tatsachen kann von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangt werden. Die Befreiung kann für den gesamten Zeitraum, für den Befreiungsgründe voraussichtlich vorliegen, erfolgen. In diesem Fall müssen die Studierenden das Weitervorliegen des Befreiungsgrundes in den von der Hochschule mitgeteilten Zeitabständen unaufgefordert in geeigneter Form nachweisen. Die Befreiung wird versagt, wenn die notwendigen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Die Nachweise sollen mit dem Antrag eingereicht werden; in begründeten Ausnahmefällen können sie innerhalb einer von der Hochschule Landshut gesetzten Frist nachgereicht werden. Die Studierenden haben Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die ermäßigte Gebühr i.S.v. § 2 Absatz 1 beträgt je Semester € 1125,00
- (4) Eine Befreiung aufgrund eines Härtefalls i. S. d. Gesetzes erfolgt, wenn die Erhebung des Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt regelmäßig vor bei:
- a) Schwerbehinderten und chronisch Kranken i.S.v. § 62 Sozialgesetzbuch V, soweit die gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer wesentlichen Erschwerung des Studiums führt. Zum Nachweis haben die Studierenden geeignete Unterlagen (Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde oder des Sozialversicherungsträgers) vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. Dem Antrag soll eine Stellungnahme des Beauftragten für Behindertenfragen der Hochschule Landshut beigefügt werden. In Zweifelsfällen kann die Hochschule Landshut die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen; die Kosten sind von der den Antrag stellenden Person zu tragen.
  - b) Studierenden, die innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen. In diesem Fall wird einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 150,00 fällig.
- (5) Ausschließlich finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt

## **§ 7**

### **Ergänzende Anwendung der Hochschulgebührenverordnung**

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung Anwendung, soweit diese auf Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge anwendbar oder für anwendbar erklärt worden sind.

## **§ 8**

### **Studienplan / Studienordnung**

Die Ausgestaltung des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs im Einzelnen regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 15. Februar 2011 in Kraft.
- (2) Sie gilt auch für Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2010/ 2011 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 27. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 09. August 2011

Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 09. August 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. August 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. August 2011.